



## Beitrags- und Gebührenordnung des Anglerverein Rostock-West e. V.

Entsprechend § 6 der Vereinssatzung des Anglervereins Rostock-West e. V. (AVRW) erlässt die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, einschließlich der Regelungen zu deren Bestellung, Fälligkeit, Entschädigungen und Verzugsfolgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen sowie alle weiteren Geldbeträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am **12.03.2023** in Kraft.
4. Der AVRW hat keinen Einfluss auf die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren der Dachverbände sowie behördlicher Instanzen. Mit der Mitgliedschaft im AVRW geht automatisch eine Mitgliedschaft in den Dachverbänden einher und das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge der Dachverbände zu entrichten.

Dachverbände mit Beitrags- und / oder Gebührenerhebung:

- a) Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LAV)
- b) Kreisanglerverband der Hansestadt Rostock e. V. (KAV)

Behördliche Instanzen mit Gebührenerhebung:

- a) Hafen- und Seemannsamt Rostock
- b) Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)

### 5. Mitgliedsabteilungen

Anhand des Alters erfolgt eine Initialeingliederung in eine der beiden Mitgliedsabteilungen: Jugend oder Erwachsene.

Alle weiteren Mitgliedsabteilungen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Bewilligung der Anträge für die Mitgliedsabteilung „Ermäßigt“ obliegt dem Vorstand.

Der Wechsel der Mitgliedsabteilung erfolgt stets zum Beginn eines Geschäftsjahres. In Ausnahmefällen ist es dem Vorstand vorbehalten, eine Änderung der Mitgliedsabteilung auch innerhalb des Geschäftsjahres zuzulassen.

Eine Berücksichtigung des Wechsels bei der Rechnungserstellung erfolgt, wenn mindestens 2 Monate vor Beginn des Geschäftsjahres der Wechsel gebilligt ist.

# Vereinssatzung Anglerverein Rostock-West e. V.

Bezeichnung	Voraussetzung
Jugend	Personen bis 18 Jahren
Erwachsene	Personen ab 18 Jahren
Ermäßigt	Rentner / EU-Rentner / Pensionäre Erwachsene mit einem Grad der Behinderung ab 50 % (GdB50+) Auszubildende und Schüler ab 18 Jahren Einkommenschwache
Ehrenmitglied	Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung
Vorstand	Wahl in den Vorstand auf der Mitgliederversammlung Kommissarische Bestellung in den Vorstand

## 6. Jahresbeiträge

Mitgliedsabteilung	Beitragshöhe
Jugend	EUR <b>19,-</b>
Erwachsene	EUR <b>34,-</b>
Ermäßigt	EUR <b>19,-</b>
Ehrenmitglied	<b>frei</b>
Vorstand	<b>frei</b>

## 7. Gebühren

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt abhängig der initialen Mitgliedsabteilung:

Jugend	EUR <b>5,-</b>
Erwachsene	EUR <b>10,-</b>

Weiterführend wird für die Ausstellung des Mitgliedsausweises, welcher als Nachweis zur Mitgliedschaft im Verein gilt, eine Gebühr erhoben. Die Anschaffung ist einmalig. Im Falle des Verlustes ist das Mitglied verpflichtet, dieses zu melden und sich einen neuen ausstellen zu lassen.

Ausstellung Mitgliedsausweis	EUR <b>2,-</b>
------------------------------	----------------

Beim ersten postalischen Versand ist das Porto im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für jeden weiteren Versand wird eine Pauschale in Höhe von **4,-** EUR erhoben.

## 8. Entschädigungen und Erstattungen

Nach § 15 der Vereinssatzung, können Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Die Auszahlung der Entschädigungen für den Zeit- und Arbeitsaufwand erfolgt rückwirkend mit der nächsten Rechnungsstellung als Gesamtbetrag über die erbrachten Monate.

